

tragen werden. Eine Rechtsregel, die letztlich die Akzeptanz der Mehrheit der Bevölkerung nicht findet, ist auf Dauer trotz Zwangsmaßnahmen zum Scheitern verurteilt.

Gerade das Kärntner Naturschutzgesetz 1986, welches durchaus gewisse Einschränkungen in Ausübung des Eigentumsrechtes an Grund und Boden mit sich bringt und Allgemeininteressen vor Einzelinteressen stellt, kann

nach zehn Jahren der Anwendung als Beispiel für eine Rechtsmaterie genannt werden, die heute weitestgehend anerkannt ist. Eine Rechtsmaterie, mit der nicht nur der Schutz und die Pflege der Natur verfolgt werden, sondern letztlich unser aller Überleben sichern soll.

Literatur:

BACH, H. (1978): Kärntner Naturschutzhandbuch, Band 1 und 2.

Kärntner Druck- und VerlagsgesmbH, Klagenfurt.

Anschrift des Verfassers:

Ing. Dr. Erwin GRAZE
Amt der Kärntner Landesregierung
Abt. 2 Ro Raumordnung und
Naturschutz
Wulfengasse 15
A-9020 Klagenfurt

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen

1. Entwicklungsgeschichte

In den späten 60er Jahren erkannte man vielerorts, daß das enorme Wirtschaftswachstum dieser Periode, gekoppelt mit dem zunehmenden Wohlstand breiter Bevölkerungsschichten in den Industrieländern, das Überleben verschiedener Tierarten ernstlich bedrohen könnte: So hatte das gesteigerte Modebedürfnis zahlungskräftiger Kunden zu einer starken Nachfrage nach exotischen Raubtierfellen, wie z. B. nach Jaguar-, Leopard- oder Tigerfellen, geführt, die in den Kürschnereibetrieben der westlichen Welt zum neuen Statussymbol, einem Pelzmantel aus Raubtierfellen, verarbeitet wurden. Obwohl die meisten Ursprungsländer derartiger Tiere die Jagd und die Ausfuhr der Felle in der Regel drastisch eingeschränkt oder gar verboten hatten, mußte eine dramatische Reduzierung der Wildbestände registriert werden; eine Reihe der großen Raubkatzenarten Afrikas, Asiens und Südamerikas war akut vom Aussterben bedroht. Die enorme Nachfrage und der hohe Preis, den man seitens poten-

tieller Kunden für die Felle zu zahlen bereit war, leisteten einer international organisierten Wilderei und einem Schmuggel der Trophäen und Felle Vorschub, dem in der Regel die davon betroffenen Staaten weitgehend machtlos gegenüberstanden. Es war daher erforderlich, seitens der Importländer die Nachfrage nach solchen Tierarten zu unterbinden, wenn in irgendeiner Weise der langfristige Schutz gesichert werden sollte. Sehr bald erkannte man jedoch, daß nicht nur Großkatzen, sondern eine Fülle weiterer Tier- und Pflanzenarten durch den internationalen Handel in ihrer Existenzgrundlage bedroht sind, so daß sich ein Schutz auch auf diese erstrecken mußte.

Es wurde daher auf einer in Stockholm abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen im Juni 1972 die Empfehlung verabschiedet, ein Abkommen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von in ihrem Überleben bedrohten Arten wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen auszuarbeiten und zur Anwendung zu bringen. Dieser Empfehlung wurde kurzfristig Folge geleistet und am 3. März 1973 in Was-

hington ein entsprechendes Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen abgeschlossen. Als Verwahrregierung, bei der die einzelnen Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegen können, wurde die Schweiz bestimmt.

Österreich unterzeichnete diesen als Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WAÜ) bezeichneten Völkerrechtsvertrag im Jahre 1982. International wird für das Übereinkommen die Kurzbezeichnung „CITES“ (Abb. 1) verwendet. Bis zur Jahresmitte 1997 waren weltweit 155 Staaten diesem Übereinkommen beigetreten.

Die organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Koordination der internationalen Vollziehung dieses Völkerrechtsvertrages werden von der sogenannten CITES-Behörde, die ihren Sitz in der Schweiz hat, vollzogen.

2. Inhalt des Übereinkommens

Oftmals ist es den einzelnen Staaten, vor allem jenen der sogenannten Dritten Welt, aufgrund der



CITES - internationale Kurzbezeichnung für
das Washingtoner Artenschutz-
übereinkommen:

**Convention on International Trade in
Endangered Species of wild fauna and flora**

räumlichen Gegebenheiten und der beträchtlichen Grenzlängen zu Nachbarstaaten nicht möglich, den illegalen Abschluß geschützter Tiere und den zum Teil international organisierten Schmuggel zu unterbinden. Überdies verfügen sie oft nicht über das erforderliche Budget und die administrativen Rahmenbedingungen, um ihre Grenzen gegenüber den Schmugglern wirkungsvoll absichern zu können. Mit Hilfe dieses Übereinkommens wurde nun ein internationales Kontrollsystem geschaffen, das durch die Reduzierung der Nachfrage einerseits und die Erschwerung des illegalen Handels ergänzend zu den einzelnen nationalen Schutzbestimmungen andererseits den Handel und somit den Jagd- und Nutzungsdruck auf die gefährdeten Tier- und Pflanzenarten reduzieren kann.

Von den entsprechenden Regelungen sind dabei gleichermaßen lebende und tote Exemplare wie auch

einzelne Teile (z. B. Schildkrötenpanzer, Felle, Trophäen) oder daraus gefertigte Erzeugnisse (z. B. Elfenbeinschmuck, Pelzmäntel, Uhrbänder aus Reptillleder etc.) erfaßt.

Grundsätzlich gibt es zwei Schutzkategorien:

Für jene Tier- und Pflanzenarten, die vom Aussterben akut bedroht sind, ist jeglicher kommerzielle Handel grundsätzlich verboten. Dazu zählen beispielsweise die meisten Großkatzenarten, Gibbons, Menschenaffen, Elefanten, Nashörner und verschiedene Walarten ebenso wie diverse Arten von Meeresschildkröten, Krokodilen und Riesenschlangen, eine Reihe von Papageiarten sowie von Greifvögeln, so z.B. auch der in Österreich vorkommende Wanderfalke, nur um einige der bekanntesten vom Handelsverbot geschützten Tierarten zu nennen.

Es ist aber auch eine nicht unbedeutliche Anzahl von Pflanzenarten durch das Handelsverbot ge-

schützt, da durch die internationale Nachfrage in den letzten Jahrzehnten diverse Gehölzarten und Blütenpflanzen, darunter viele Orchideen-, Kakteen-, Agaven-, Aloe und Proteaarten, in ihrem Überleben akut gefährdet wurden.

Die zweite Schutzkategorie bezieht sich auf jene Pflanzen- und Tierarten, die durch den Handel in ihren Beständen zwar noch nicht akut bedroht sind, aber bei denen durch einen unkontrollierten Handel dennoch eine langfristige Gefährdung der natürlichen Bestände und Populationen befürchtet wird. Hier wird – abgestuft je nach dem Gefährdungsgrad – ein einfaches oder doppeltes Kontrollsystem des Handels eingesetzt: Das Ursprungsland der jeweils gehandelten Tier- oder Pflanzenart muß auf jeden Fall bei der Ausfuhr der Exemplare bestätigen, daß der Export der betroffenen Tiere oder Pflanzen nicht in der Lage ist, das Überleben der Art im betroffenen Lebensraum nachhaltig zu gefährden.

Bei jenen Arten, die bereits selten vorkommen, bei denen aufgrund der hohen Nachfrage auch das Risiko von Schmuggel und anderen Umgehungshandlungen hoch ist oder bei welchen aufgrund ihrer schwierigen Unterscheidung zu ähnlich aussehenden Arten („look-alike-Arten“) eine verstärkte Kontrolle notwendig erscheint, muß zusätzlich zu den Ausfuhrgenehmigungen des Ursprungslandes parallel eine Einfuhrgenehmigung des Importlandes ausgestellt werden, ehe der Handel mit den betreffenden Exemplaren zugelassen wird. Durch diesen doppelten Kontrollmechanismus besteht eine hohe Effizienz bei der Unterbindung illegaler Transaktionen.

Die Frage, welche Tier- und Pflanzenarten jeweils von einem Handelsverbot bzw. den unterschiedli-

chen Handelsbeschränkungen erfaßt werden sollten, wird alle zwei Jahre auf Vertragsstaatenkonferenzen geklärt, wobei zuvor auf wissenschaftlicher Ebene der Gefährdungsgrad der jeweiligen Arten dokumentiert werden muß. Derzeit sind durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen ca. 4000 Tier- und 40.000 Pflanzenarten erfaßt. So paradox es klingt, erleichtert diese ungeheuer große Zahl die Vollziehung des Artenschutzübereinkommens, da weitgehend das Problem der „look-alike-Arten“ entschärft werden konnte. So sind z. B. sämtliche Orchideen (Abb. 2) in den Anhängen aufgelistet, wobei man davon ausgehen kann, daß es über 20.000 Orchideenarten gibt – eine Zahl, die nicht einmal anerkannte Orchideenspezialisten vollständig überblicken können. Es ist nun nicht vorstellbar, daß die vollziehenden Behörden (z. B. an den Zollstationen) beispielsweise bei einer Einfuhr von Orchideen alle Arten identifizieren und ihren Gefährdungsgrad feststellen können. Da nun der Handel mit sämtlichen Orchideenarten bewilligungspflichtig ist und ein geschultes Personal Orchideen als solche erkennen kann, ist ein illegaler Handel mit gefährdeten Arten deshalb wesentlich schwieriger, da grundsätzlich Begleitdokumente aus dem Ursprungsland mit den jeweiligen Artbezeichnungen erforderlich sind. Dies erleichtert eine Identifikation der importierten Arten wesentlich. Wären nur einzelne Arten vom WAÜ erfaßt, müßten die Zöllner gegenüber einem unredlichen Importeur nachweisen, daß eine entsprechende Art aufgrund ihres Gefährdungsgrades unter das Handelsverbot fällt. Ähnliches gilt auch für sämtliche Greifvögel, Papageien, Affen, katzenartigen Raubtiere etc.



Abb. 2: Obwohl es über 20.000 Orchideenarten und zwischenzeitlich eine Unzahl schön blühender und einfach zu haltender Hybridarten gibt, sind Liebhaber nach wie vor bereit, für seltene (meist endemische) Arten bis zu 3000 Dollar zu zahlen, wie z. B. für die erst 1981 als neue Art beschriebene *Phragmipedium besseae*. (aus: BURTON 1994).

3. Regelungen in der EU

Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen bezeichnet die Mindestanforderungen im Vollzug, die von den Unterzeichnerstaaten erfüllt werden müssen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, national schärfere Bestimmungen zu erlassen, als es im Übereinkommen

vorgesehen ist. Von dieser Möglichkeit wurde von der Europäischen Union Gebrauch gemacht, indem in einer neuen Verordnung (EG Nr. 338/1997 des Rates) sowohl inhaltlich verschärfte Bestimmungen festgelegt, als auch die Zahl der vom Handelsverbot betroffenen Arten drastisch erhöht wurden. So gibt es nun im Gel-

tungsbereich der EU vier Anhänge, wobei im sogenannten **Anhang A** jene Arten aufgelistet sind, die dem Handelsverbot unterliegen. Eine Ausnahme von diesem Handelsverbot gilt im großen und ganzen nur für jene Exemplare, die nachweislich in Gefangenschaft geboren und gezüchtet oder künstlich vermehrt worden sind. Die Nachweispflicht trifft auf jeden Fall den Eigentümer der Exemplare. Auch die Ein- oder Ausfuhr derartiger Exemplare ist, ungeachtet, ob damit gehandelt werden soll oder nicht, nur unter strengen Rahmenbedingungen und Kontrollen möglich.

Eine exakte Angabe der Anzahl jener Tiere- und Pflanzenarten, die im Anhang A erfaßt sind, ist an dieser Stelle schwer möglich, da nicht nur einzelne Arten aufgelistet sind, sondern in vielen Fällen Gattungen oder sogar Familien (z. B. alle Gibbons, Nashörner, Blauaras, oder bei den Kakteen z. B. alle sogenannten Ariocarpen und Turbinicarpen); weiters gibt es geographische Abgrenzungen bestimmter Populationen, die zur Gänze im Anhang A aufgelistet sind, wogegen Artgenossen aus anderen Populationen lediglich im Anhang B aufscheinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß für ca. 700 Tier- und 200 Pflanzenarten ein Handelsverbot gilt.

Im **Anhang B** sind jene Arten aufgelistet, die nur unter verschärften Kontrollen gehandelt werden dürfen; so sind sowohl Ausfuhrgenehmigungen vom Ursprungsland als auch Einfuhrgenehmigungen vom Bestimmungsland notwendig, wobei die Einfuhr nur dann zulässig ist, wenn eine sogenannte wissenschaftliche Behörde nach Prüfung der verfügbaren Daten die Auffassung vertritt, daß durch die Einfuhr in die Europäische Gemeinschaft der Erhaltungsstatus der Art oder

das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art nicht beeinträchtigt wird. Überdies muß der Einfuhrwerber bei lebenden Exemplaren nachweisen, daß die Unterbringungsmöglichkeiten für die Erhaltung und Pflege der jeweiligen Art angemessen sind.

Im **Anhang C** sind jene Arten aufgelistet, die grundsätzlich häufig gehandelt werden, bei denen aber eine verschärfte Kontrolle nicht erforderlich scheint. Hier genügt es, wenn die Ausfuhr- bzw. Ursprungsländer die Unbedenklichkeit des Handels mit den entsprechenden Arten bescheinigen. In diesem Anhang befinden sich auch jene Arten, bei denen nur für bestimmte Ursprungsländer Handelskontrollen erforderlich sind (wenn z. B. Populationen in einzelnen Staaten durch den Handel gefährdet sind, in Nachbarstaaten jedoch noch stabile Populationen vorkommen).

In einem eigenen **Anhang D** sind schließlich jene Arten aufgelistet, die zwar nicht vom Washingtoner Artenschutzübereinkommen erfaßt sind, die aber aufgrund ihrer Handelsrelevanz EU-weit einer gewissen Kontrolle unterzogen werden sollten, um eine Gefährdung nicht aufkommen zu lassen.

In Österreich wird das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in erster Linie vom Handelsministerium betreffend die Ausstellung von Ein-, Aus- und Wiederausfuhrgenehmigungen sowie vom Finanzministerium hinsichtlich der zollrechtlichen Abwicklung und Kontrollen vollzogen. Für die fachlichen Angelegenheiten sind die Bundesländer als „wissenschaftliche Behörde“ zuständig.

4. Zwischenbilanz

In den späten 80er Jahren schätzte man in den Vereinigten Staaten den

Umsatz des illegalen Handels mit geschützten Tier- und Pflanzenarten auf rund 5 Mrd. Dollar pro Jahr, für Europa wird eine Summe von ca. 3 Mrd. Dollar angenommen. Diese Zahlen belegen einerseits die enorme Nachfrage nach Exemplaren bzw. Produkten aus gefährdeten Tier- und Pflanzenarten und andererseits, daß es völlig unmöglich scheint, ähnlich dem Rauschgift- oder illegalen Waffenhandel, diesen völlig zu unterbinden. Dennoch waren die bisherigen Bemühungen nicht umsonst. So haben sich z.B. die meisten Bestände der akut gefährdeten Großraubtiere sowie der Elefanten und verschiedener Krokodilarten durch den drastischen Rückgang der Nachfrage dermaßen gut erholt, daß nun wiederum Kontingente für eine kontrollierte Trophäenjagd (z. B. für Leoparden, Elefanten und Krokodile) freigegeben werden können. Auch die in den 80er Jahren noch häufigen Berichte in den diversen Publikationsorganen über spektakuläre Fälle von Schmuggel und illegalem Handel großer Mengen an Fellen, Reptilhäuten, Elfenbein oder z. B. lebender Papageien sind sehr selten geworden, was sicherlich nicht darauf zurückzuführen ist, daß die Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber dieser Problematik geringer geworden ist. Es hat diesbezüglich vielmehr ein effektiver Bewußtseinswandel in der Bevölkerung der Industriestaaten stattgefunden, was als eine der Früchte der jahrelangen Bemühungen in der Sache angesehen werden kann.

Wie effizient trotz möglicher Unzulänglichkeiten diese Kontrollmechanismen des WAÜ wirken, zeigt u. a. ein Beispiel aus Kärnten: Einem in Saudi-Arabien tätigen Unternehmer wurden im Zuge eines sogenannten „Bartergeschäf-

tes“ (= moderner Tauschhandel) mehrere tausend Leopardfelle angeboten. Da für diese Felle keine glaubhaften Dokumente vorgelegt werden konnten und die Eigentümer aus Saudi-Arabien mit dem Kärntner Unternehmer nur über Briefkastenfirmen ihren Handel abwickeln wollten, wurde die CITES-Behörde in der Schweiz von dieser versuchten Transaktion in Kenntnis gesetzt. Daraufhin wurden in einer Notifikation alle Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens aufgefordert, bei Handelsgeschäften mit Saudi-Arabien verstärkte Kontrollen hinsichtlich der Einfuhr geschützter Exemplare durchzuführen. Als Reaktion darauf kündigte Saudi-Arabien das Übereinkommen auf, was als Konsequenz erst recht verschärfte Kontrollen diesbezüglicher Handelsbescheinigungen zur Folge hatte. Drei Jahre später wurde das Washingtoner Artenschutzübereinkommen jedoch neuerlich von Saudi-Arabien unterzeichnet.

Ein weiterer wesentlicher Effekt des Übereinkommens und des reduzierten Handels ist der Umstand, daß in den letzten Jahren weltweit große Anstrengungen unternommen wurden, um vom Aussterben bedrohte Arten zu züchten, um auf diese Weise der zum Teil nach wie vor großen Nachfrage entsprechen zu können. Dies gilt nicht nur für kommerziell in großem Umfang genutzte Arten, wie z. B. Krokodile oder Schildkröten, sondern auf breiter Basis auch für Tier- und Pflanzenarten, die von Liebhabern heiß begehrt sind.

So gab es beispielsweise auch in Österreich noch in den 70er und 80er Jahren relativ häufig illegale Aushorstungen von Wanderfalken und Steinadlern, da diese Tiere für die Beizjagd vor allem im Vorderen Orient begehrt waren und mit ihnen

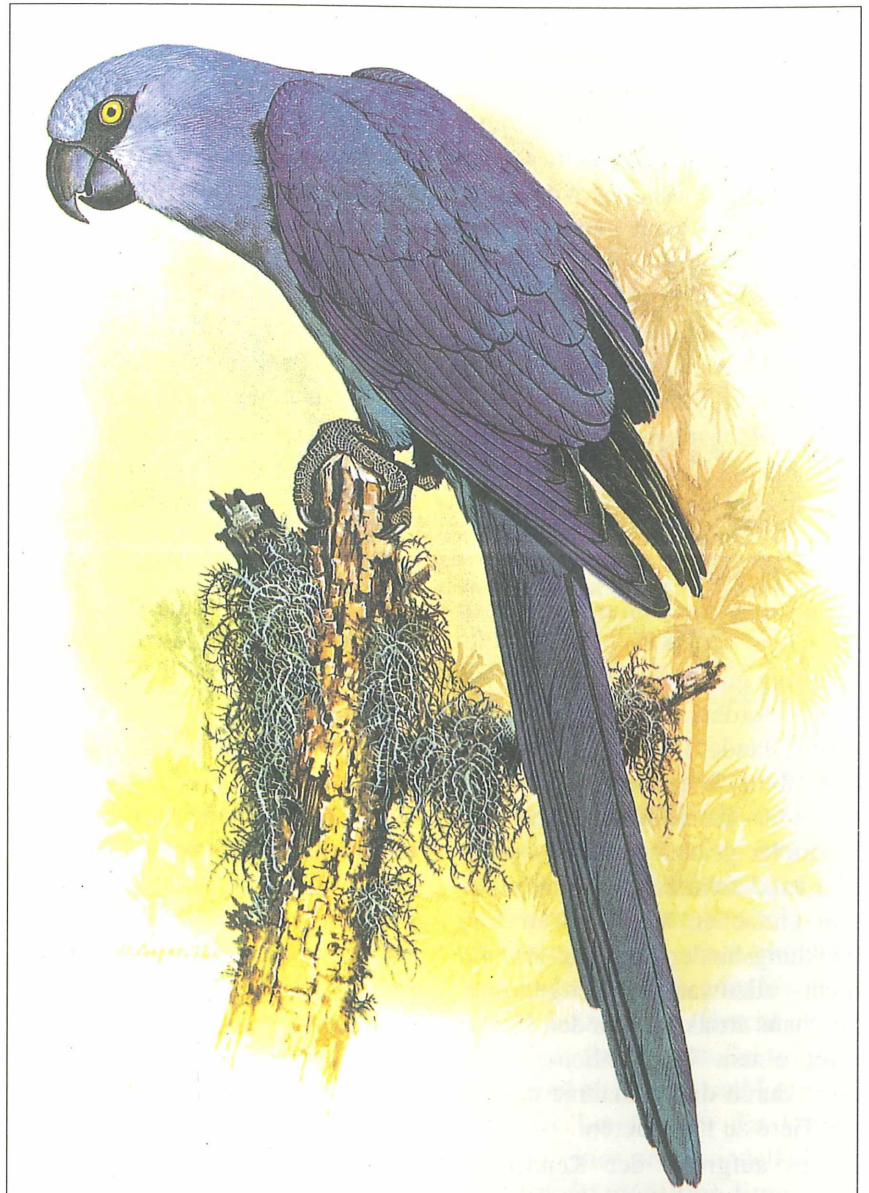


Abb. 3: Vom Spix-Ara (*Cyanopsitta spixii*) gibt es weltweit vermutlich nur mehr 20 bis 40 lebende Exemplare. Liebhaber zahlten bis vor kurzer Zeit horrend Preise für diesen Vogel; heute geht es nur mehr darum, diesem enorm schwer nachzuchtbar Vogel die besten Bedingungen zu bieten, um das Überleben der Art gewährleisten zu können (Zeichnung: CITES).

ausgesprochen hohe Preise erzielt werden konnten. Zuletzt wurden die wenigen noch lebenden Wanderfalken in Österreich während der Brutzeit von Tierschutzorganisationen an ihren Horsten bewacht, um den Raub der Jungvögel zu verhindern.

Nunmehr hat sich die Situation deutlich entschärft. Aufgrund der strengen Handels- und somit auch

der Zuchtkontrollen wurde es zunehmend schwerer, ausgehorstete Tiere als „Nachzucht“ in den Handel zu bringen, so daß man sich aufgrund der nach wie vor hohen Gewinnspannen zunehmend um tatsächliche Nachzuchten bemühte. Das Ergebnis ist, daß zwischenzeitlich in Kärnten durchschnittlich mehr als 30 Wanderfalken pro Jahr nachgezüchtet wer-

den. Da diese Entwicklung auch in anderen Ländern stattgefunden hat, ist aufgrund des nunmehr großen Zuchtangebotes der Nachfrage- druck drastisch gesunken, so daß auch die Preise für diese Vögel gravierend zurückgegangen sind – bei gleichzeitig höherem Strafausmaß ist somit die Motivation für illegale Aushorstungen lange nicht mehr in diesem Ausmaß gegeben, wie noch vor wenigen Jahren.

Dieser Mechanismus gilt auch für alle anderen Tier- und Pflanzenarten, die der Liebhaberei unterworfen sind. So gibt es Papageienarten (Abb. 3), für die für Einzelexemplare aufgrund ihrer Seltenheit zwischen 100.000 und 200.000 Schilling und zum Teil darüber bezahlt werden. Da in den Ursprungsländern für derartige Tiere trotz ihrer Seltenheit kaum mehr als 3000 bis 5000 Schilling pro Exemplar gezahlt werden müssen (der rund zehnfache Monatsgehalt von einfachen Arbeitern in Entwicklungsländern!), war es für nicht allzuwenige Zeitgenossen durchaus attraktiv, sich den Urlaub samt einem beträchtlichen „Zubrot“ durch die Mitnahme derartiger Tiere zu finanzieren.

Da es aufgrund der Kennzeichnungspflicht (die Kennzeichnung von Anhang I und nunmehr Anhang A – Arten wurde in der Vergangenheit nicht in allen Ländern gleichermaßen streng gehandhabt) auch bei dieser Tiergruppe zunehmend schwerer wurde, illegal importierte Exemplare auf dem Markt

abzusetzen, begann man sich bei Papageien erst in den 80er Jahren intensiver mit der zum Teil überaus teuren und pflegeaufwendigen Nachzucht der kritischen Arten auseinanderzusetzen. Auch hier bewirkten die merklichen Zuchterfolge einen Rückgang der zum Teil exorbitant hohen Preise, wobei als weiteres Ergebnis der generell verstärkten Papageienzucht bemerkbar ist, daß auch die Importquoten der weniger gefährdeten und somit legal einföhrbaren Arten deutlich zurückgegangen sind.

Dieser Mechanismus gilt selbstverständlich auch für andere Tiergruppen sowie für kritische Pflanzenarten, wobei aber die erzielbaren Preise nicht mit jenen der seltenen Greifvögel oder Papageien vergleichbar sind. Auch ist die Sensibilisierung der Bevölkerung für das Gefährdungspotential weniger attraktiver Arten sowie auch die Nachfrage nicht im selben Ausmaß gegeben.

So muß man z. B. schon ein Experte oder absoluter Insider und Liebhaber sein, um zu wissen, daß ein unscheinbares Pflänzchen namens „*Aztekium ritteri*“ eine äußerst seltene und akut vom Aussterben bedrohte mexikanische Kakteenart ist, die ausgesprochen schwierig nachzüchtbar ist. Da jedoch viele Liebhaber großen Wert darauf legen, gerade diese und ähnlich seltene Arten in ihrer Kakteen- sammlung zu haben, war es auch in Kärnten bis vor kurzer Zeit üblich, „Studienfahrten“ nach Mexiko zu

unternehmen und oftmals Dutzende von „Belegexemplaren“ dieser und ähnlicher gefährdeter Arten mitzunehmen. Aufgrund mehrerer Beschlagnahmungen und Strafverfahren bemüht man sich seit neuestem auch in Kärntner Liebhaberkreisen sehr, die kritischen Kakteenarten nachzuzüchten, wobei sich nun erste Erfolge abzeichnen; es ist anzunehmen, daß in Bälde Studienfahrten ihrem Namen gerecht werden können und nicht mehr zu „Sammel- exkursionen“ ausarten werden.

Die neue und seit 1. Juli 1997 geltende EU-Verordnung wird mit Sicherheit verstärkt dazu beitragen, daß in Hinkunft der Druck auf wildlebende Populationen sowie bedrohte Pflanzenbestände weiter gelockert wird und der nach wie vor gegebene und möglicherweise noch steigende Bedarf nach lebenden Exemplaren oder nach Produkten aus gefährdeten Arten verstärkt durch Nachzuchten abgedeckt werden kann.

Literatur:

BURTON, J. A. (1994): CITES Guide to plants in trade. Publ. by Department of the Environment.

Anschrift des Verfassers:

DDr. Wolfgang REICHEL
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 20 Landesplanung
Wulfengasse 13
A-9020 Klagenfurt

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 1997

Band/Volume: [1997_2](#)

Autor(en)/Author(s): Reichelt Wolfgang

Artikel/Article: [Das Washingtoner Artenschutzübereinkommen 105-110](#)